

**Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Achten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Entwurf vom 12.05.2004**

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Hinweise</p>	<p>Keine Einwände/Einwendungen werden vorgebracht von</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Gemeinden Adelsdorf, Bubenreuth, Büchenbach, Burgthann, Georgensgmünd, Kalchreuth, Kammerstein, Marloffstein, Neunkirchen a. Sand, Puschendorf, Rednitzhembach, Röttenbach, Rohr, Schwaig b. Nürnberg, Seukendorf, Spardorf, Uttenreuth, Veitsbronn, Vorra • den Märkten Ammerndorf, Feucht, Heroldsberg, Neuhaus a.d. Pegnitz, Roßtal, Schnaittach, Schwanstetten, Weisendorf, Wendelstein • den Städten Baiersdorf, Greding, Heideck, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Langenzenn, Lauf a.d. Pegnitz, Oberasbach, Röthenbach a.d. Pegnitz, Schwabach, Stein, Zirndorf, • dem Landratsamt Fürth, den Trägern öffentlicher Belange • Tourismusverband Franken, • DB Energie GmbH • Naturpark Steigerwald • Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord • Regionaler Planungsverband Oberfranken-West • Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost • Regionaler Planungsverband Regensburg • Zweckverband Rothsee • Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz • Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V. • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 	<p>(1) Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Allgemeine Anmerkungen</p>	<p>Stadt Nürnberg: Die zu Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgenommenen Zielfestlegungen werden im Hinblick auf eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierten Entwicklung uneingeschränkt befürwortet.</p> <p>• Gemeinde Simmelsdorf: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sechste Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) im krassen Gegensatz zur achten Änderung steht. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Simmelsdorf selbst sowie an das Gemeindegebiet angrenzend widerspricht eindeutig den Ausführungen in der achten Änderung des Regionalplans. Natur, Landschaft und damit verbunden der Erholungswert der nördlichen Frankenalb, in der sich das Gebiet der Gemeinde Simmelsdorf befindet, werden durch Windkraftanlagen in einem unerträglichen Maß beeinträchtigt.</p> <p>• Stadt Velden: Der Forderung nach Erhaltung, Pflege und Schutz der vorhandenen reichen und vielgestaltigen Naturlandschaft der einzelnen Landschaften unter Berücksichtigung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft, kann im Bereich der Stadt Velden nicht nachgekommen werden. Die Zahl der Vollerwerbslandwirte im Bereich der Stadt Velden ist in den letzten 20 Jahren erheblich zurückgegangen. Wirtschaftlich unrentable Flächen bleiben als Brachflächen liegen und neigen aufgrund des vorliegenden Bodenbestandes innerhalb kürzester Zeit zur Verbuschung.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken Es muss darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf als erste Stufe einer vorläufigen Anpassung des Regionalplans auf der Grundlage der Planungshilfe für die „regionale Landschaftsrahmenplanung in Bayern“ des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz zu werten ist. Die zweite Stufe Regionalplanfortschreibung muss auf der Grundlage eines Landschaftsentwicklungskonzeptes erarbeitet werden. Hierfür sind aber</p>	<p>(2) Die allgemeinen Anmerkungen der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Simmelsdorf, der Stadt Velden, der Regierung von Mittelfranken, des Bundes Naturschutz, der Deutschen Telekom, des Fischereiverbandes Mittelfranken und des Vereins Naherholungsgebiet Sebalder Reichswald werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>entsprechende räumliche Analysen notwendig, die im Rahmen einer kurzfristigen Fortschreibung nicht erbracht werden können. Dies betrifft das Ziel B I 1.2 und hieraus resultierend im Wesentlichen die Ziele B I 1.1 und B I 1.4.1, deren Aussagen zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht abschließend sein können.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht werden insbesondere die Vorgaben zur Bewahrung, Stärkung und Entwicklung der Erholungseignung der Landschaft begrüßt.</p> <p>Auf der Ebene des Regionalplans wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, überörtlich die räumliche Verteilung der Erholungsattraktivitäten zu steuern, Schwerpunkte zu setzen und Ausschlusskriterien zu formulieren.</p> <p>Aus der Stärkung der Erholungsfunktion der Landschaft lassen sich positive Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden hinsichtlich einer Stärkung des Fremdenverkehrs sowie ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort ableiten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend dem „Landschaftlichen Leitbild“ (B I 1.1) „sollen unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden...“ <p>die ordnungsgemäße Landwirtschaft, insbesondere auch in den Vorbehalts- und neu ausgewiesenen Vorranggebieten nicht beeinträchtigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen ausgeglichen werden. - die bauliche Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe über Einzelgenehmigungen auch im Außenbereich weiterhin möglich ist. (Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe können die betriebswirtschaftlichen und baulichen Anforderungen der Zukunft - mit größeren Einheiten - häufig nur noch über Aussiedlung des Betriebes realisieren.) <p>Zusammenfassend wird die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) von Seiten der Regierung von</p>	

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Mittelfranken begrüßt, da sie die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung der Region sowie die sich aufgrund der politischen Ereignisse ergebenden neuen Herausforderungen für die Industrieregion Mittelfranken (R 7) aufnimmt und weiterführt und den Regionalplan dem Leitgedanken „Nachhaltigkeit“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2003 (LEP) entsprechend anpasst.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Eine Stellungnahme zu den vorliegenden Kapiteln erscheint eigentlich erst wirklich sinnvoll, wenn das Kapitel 1.2 Naturgüter vorliegt. Erst dann könnten z.B. mögliche Widersprüche erkannt und angesprochen werden. Die Erläuterungen sind teilweise durch unklare Formulierung oder Ausdrucksweise zu wenig konkret oder unverständlich bis sinnentleert - z.B.: zu 1.4.1: „Die rapide Veränderung...erfordern dringend eine Intensivierung der ökologischen Belange.“ zu 1.4.3: „Biotopverbund bedeutet räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine funktionale Vernetzung zwischen Organismen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht.“ zu 1.5.2.4: „Maßnahmen, die zur Zerstörung...ökologisch besonders wertvoller Nass- und Feuchtflächen führen können, bedürfen daher der Erlaubnis.“ Der BN bittet um redaktionelle Bereinigung und auch für Laien verständliche Sprache.</p> <p>• Deutsche Telekom AG, T-Com: Aktuelle Maßnahmen lassen sich nicht ableiten. Im Falle von konkreten Maßnahmen bitten wir Sie uns zu unterrichten, damit wir die sich daraus evtl. ergebenden Umsetzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vornehmen können.</p>	

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereiverband Mittelfranken e.V.: Es ist erforderlich, dass bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen, soweit fischereiliche Belange betroffen werden, der Fischereiberechtigte gehört und in die Planungen mit eingebunden wird. Zusätzlich ist auch der Fachberater für Fischerei des Bezirks Mittelfranken zu hören. • Verein Naherholungsgebiet Sebalder Reichswald e.V.: Da bereits alle Gebietskörperschaften, die Mitglied im Verein sind, sowie die Bayerische Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken um Stellungnahme gebeten worden sind, erübrigt sich aus Sicht des Naherholungsvereins die Abgabe einer weiteren Stellungnahme. 	
B I 1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Fränkischer Albverein e.V.: Das landschaftliche Leitbild sollte insbesondere beim 4. Unterpunkt von 1.1 des Entwurfs konkreter beschrieben und für einzelne Teile der Region differenziert werden. Es ist verfehlt, für industriell geprägte Räume (z.B. Schmalau, Stadt Nürnberg) gleiche Kriterien wie für noch naturnähere Bereiche (z.B. Alfeld, Kreis Nürnberger Land) festzuschreiben. Die „typischen Landschaftsbilder“ dieses Ziels müssen, wenn sie anwendbar sein sollen, präzisiert werden. Auch der Entwurf der Begründung nennt hier nur willkürliche Beispiele. Also: Was sind die „typischen Landschaftsbilder“? Zur Landschaft zählt sicherlich auch der Blick von der Nürnberger Burgfreieung ebenso wie der Blick von der Burg Hohenstein auf das mittelfränkische Becken. 	<p>(3) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Die Ziele unter B I 1.1 werden als grundlegende Einführung in den folgenden Zielen weiter konkretisiert. Eine umfassende Ausformulierung des landschaftlichen Leitbildes in Ziel und Begründung ist erst nach Vorlage eines LEK möglich.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 1.2	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Die eben (unter 1.1) aufgeworfene Fragestellung zeigt die Bedeutung der unter 1.2 festzulegenden Ziele „Naturgüter“, die der Regionsbeauftragte in seinem Entwurf zurückgestellt wissen möchte. Sind sie nicht an erster Stelle, als Grundlage der gesamten Regionalplanung zu behandeln? Wir schlagen vor, die Arbeit am Regionalplan nicht vor Festlegung der Ziele 1.2 fortzusetzen.</p>	<p>(4) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es besteht in allen Kapiteln des Regionalplans Aktualisierungs- und Fortschreibungsbedarf, nicht zuletzt auch aufgrund der erforderlichen Anpassung an das LEP. Der Zeitpunkt der Erstellung eines LEK für die Region, die der Planungsverband bereits seit Jahren fordert, ist aus unterschiedlichen Gründen ungewisser denn je.</p>
B I 1.3.2	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: „Erholungseinrichtungen im weitesten Sinne“ - sprich „auch Freizeitparks & Co.“? - dürfen in naturnahen, ökologisch wertvollen und landschaftlich reizvollen Gebieten nicht den gleichen Stellenwert haben wie die Nutzung zur naturnahen Erholung! In den folgenden Kapiteln wird sogar relativ deutlich auf den gefährlichen Konflikt zwischen intensiver Erholungsnutzung und Landschaftsschutz hingewiesen. Also können wohl kaum Eingriffe zugunsten von o.g. „Erholungseinrichtungen“ sei es zur Bildung von Erholungsschwerpunkten o.ä. geduldet werden. Das sollte im RP deutlich ausgeschlossen werden, zumal selbst im Kapitel zu 1.3 (z.B. zu 1.3.3) mehrfach darauf hingewiesen wird, dass die Schönheit der Landschaft und die intakte Natur etc. doch ursprünglich Grundlage für die besondere Qualität der Erholungsgebiete und den Fremdenverkehr etc. ist.</p> <p>• Fränkischer Albverein e.V.: Sind bei Nr. 1.3.2 der Zielvorschläge nur Einrichtungen der auf die Landschaft angewiesenen und die Landschaft nicht zerstörenden Erholung gemeint? Auch Go-Kart-Bahnen, Motorrad-Übungsgelände, Modellflugplätze, Vergnügungspark, überdachte Freizeitlandschaften sind Erholungseinrichtungen. Solche Einrichtungen sollten aber sicherlich gerade nicht in den Gebieten nach 1.3.4 des Entwurfs entstehen?! Hier besteht an der Textfassung des Entwurfs noch erheblicher Verbesserungsbedarf. Den oben beispielhaft aufgeführten Erholungsformen</p>	<p>(5) Den Einwänden wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Ziel und Begründung gehören zusammen. In den Begründungen zu den Zielen B I 1.3.2 und B I 1.3.4 ist die Problematik umfassend und ausreichend erläutert. Darüber hinaus erfahren „Freizeitparks und Co“ durch eine Reihe von anderen bestehenden bzw. geplanten Zielen des Regionalplans die erforderlichen Einschränkungen. Der Regionalplan kann nicht jeden möglichen Einzelfall regeln. Bei Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung ist i.d.R. eine raumordnerische Überprüfung der Auswirkungen evtl. in einem Raumordnungsverfahren erforderlich.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	sollte ein Satz in den Zielen gewidmet werden, der solche Einrichtungen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zuordnet, sie aber aus den Gebieten nach 1.3.4 verbannt.	
B I 1.3.5	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: In diesem Kapitel wird zunächst festgestellt, dass allein das Vorhandensein von Wasserflächen zur landschaftlichen Vielfalt beiträgt, um anschließend die „Verbesserung der Wasserverhältnisse in quantitativer Hinsicht“ zu fördern. Ob die Schaffung neuer oder der Ausbau von vorhandenen Wasserflächen die landschaftliche Vielfalt fördert, hängt doch in erster Linie von der ursprünglichen Landschaftsausstattung ab. Nicht jeder Bade- oder Stausee ist eine Bereicherung für die Landschaft und mögliche Badegäste sollten nicht unbedingt vorrangig gegenüber erholungssuchenden Wanderern bedient werden. Die Schaffung und der Ausbau von Wasserflächen für die Erholung kommt i.d.R. auch in Konflikt mit dem Naturschutz. Die Schaffung von Wasserflächen kann eigentlich nur mittels Sand-/Kiesabbau o.ä. erfolgen. Die weitere Zerstörung gewachsener Landschaften durch großflächigen Abbau von Bodenschätzen hat der BN bisher konsequent abgelehnt, solange das Baustoffrecycling stiefmütterlich behandelt wird. Dies gilt genauso für die Nachfolgenutzungen. Sinnvoller wäre die Sanierung und Aufwertung der Fließgewässer insbesondere bei der Gewässergüte, so dass sie wieder als Badegewässer genutzt werden können. Dies ist im Übrigen auch ein Ziel der 10. Änderung des Regionalplans. Der BN beantragt, den zweiten Satz „Auf die Schaffung ... werden.“ ersatzlos zu streichen.</p>	<p>(6) Dem Einwand wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Ziel und Begründung gehören zusammen. In der Begründung zu den Zielen B I 1.3.5 ist die Problematik umfassend und ausreichend erläutert.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 1.3.7	<p>• Deutscher Alpenverein e.V.: Zu Punkt 1.3.7 Alptrauf (Anmerkung: Im Entwurf steht Alptrauf): Die hier gemachten Aussagen widersprechen der geplanten Ausweisung von Windparks. Sollte nicht auch in diesem Kapitel die Ablehnung der geplanten Windparke ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Stellungnahme zu Kapitel B X Energieversorgung)?</p>	<p>(7) Dem Einwand wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Der Begriff „Alptrauf“ ist richtig. Er leitet sich von der Frankenalb oder der Schwäbischen Alb ab und hat nichts mit den „Alpen“ zu tun. Auch Windenergieanlagen bzw. Windparks sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“. Es können nicht alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzeln aufgezählt werden.</p>
B I 1.3.8	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Auch in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion oder Funktion im Bereich Erholung in Naturparks sollten attraktive Ortsbilder geschützt werden. Dazu muss die Zersiedelung unbedingt vermieden werden. Der BN beantragt, folgende Ergänzung aufzunehmen: „In den ... konzentriert werden. Dazu sind vorrangig innerörtliche Potentiale auszuschöpfen und nur im Ausnahmefall Arrondierungen vorzunehmen. Um das Landschaftsbild zu schützen, sollen aufwändige Erholungseinrichtungen nicht weitab bestehender Siedlungen entstehen.“</p>	<p>(8) Dem Einwand des Bundes Naturschutz wird nicht zugestimmt. Diese Problematik wird bei der Fortschreibung des Kapitels „Siedlungswesen“ aufgegriffen.</p>
B I 1.3.8.1, 1.3.8.2 und 1.3.9.3	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Vom Wanderwegenetz ist in den Zielen 1.3.8.1, 1.3.8.2 und 1.3.9.3 nur beiläufig die Rede. Sollte es nicht auch über die Naturparke und Erholungsschwerpunkte hinaus als regionales Ziel ausgewiesen werden? Wir verweisen auf unser in der beigelegten CD-ROM (?) dargestelltes Wanderwege-Markierungsnetz. Zwei zusätzliche Anmerkungen: - es gibt in der Region 7 genügend Wanderwege. Zusätzliche Wege sind nicht erforderlich. - bei den bestehenden Wanderwegen sollte darauf geachtet werden, dass sie nicht gepflastert oder geteert werden. Geschieht dies, dann sind sie für das Wandern zu Fuß weniger geeignet.</p>	<p>(9) Die Begründung zu B I 1.3.8.2 wird im 3. Absatz um folgenden Satz ergänzt: „ Als beispielhaft kann in diesem Zusammenhang das Kletterkonzept erwähnt werden, das sowohl den Interessen der Erholungsnutzung als auch des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung trägt.“ Die übrigen Anmerkungen werden nicht berücksichtigt. Was das Radwegenetz anbelangt, wird auf die Elfte Änderung des Regionalplans verwiesen. Ob Wanderwege gepflastert werden oder nicht kann nicht Gegenstand eines regionalplanerischen Ziels sein. Im übrigen enthält die Stellungnahme einen Widerspruch, wenn einerseits der Ausbau des Wanderwegenetzes als Ziel</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Dies ist insbesondere zu beachten, wenn bestehende Wanderwege für das Radfahren erschlossen werden, ebenso in Verfahren der ländlichen Neuordnung.</p> <p>Das beispielhafte Kletterkonzept im Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst sollte ebenso wie die Wanderwege als Ziel angesprochen werden.</p>	<p>für die gesamte Region gefordert wird und andererseits darauf hingewiesen wird, dass in der Region genügend Wanderwege vorhanden seien.</p>
<p>B I 1.3.8.2, 1.3.8.3 und Begründung zu B I 1.3.8.2</p>	<p>• Stadt Velden: Das Gebiet um die Hartensteiner Oberberge bedarf gemäß der Achten Änderung aufgrund seiner reichhaltigen Naturlandschaft einer besonderen Sicherung und Pflege. Seitens der Stadt Velden widerspricht sich diese Schutzwürdigkeit, denn gerade in diesem Bereich befindet sich der Dolomitsteinbruch Neuensorg, welcher weiterhin abgebaut werden soll.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Ein Anschluss an den VGN sollte vorrangig gefördert werden; keine neuen Straßen zur Anbindung!</p> <p>• Fränkischer Albverein e.V.: Zu 1.3.8.2 und 1.3.8.3 stellt sich die Frage, weshalb die Naturparke Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Steigerwald in den Zielen als „geplant“ bezeichnet werden - sind sie nicht mit Verordnungen vom 14.07.1995 und 08.03.1988 verbindlich ausgewiesen?</p> <p>• Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e.V.: Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen, dass der Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst mit Verordnung vom 14.07.1995 rechtskräftigen</p>	<p>(10a) Der Hinweis der Stadt Velden wird zur Kenntnis genommen. <u>Anmerkung:</u> Der Regionsbeauftragte kann hier keinen Widerspruch erkennen. Abbau und Werksgelände Neuensorg konzentrieren sich auf ein eng begrenztes Areal und existieren bereits seit mehr als 100 Jahren, ohne dass die Hartensteiner Oberberge in ihrer Attraktivität für Natur und Landschaft bzw. für die Erholungsnutzung nachhaltig Schaden gelitten hätten. Der Abbau erfolgt weitestgehend im Rahmen des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes. Eine langfristige Wiedereingliederung in die Landschaft ist möglich.</p> <p>(10b) Die Forderung des Bundes Naturschutz wird nicht berücksichtigt. Verkehrsfragen sind Gegenstand der Elften Änderung des Regionalplans.</p> <p>(10c) „Geplant“ wird gestrichen, „Karpfenstein“ durch „Glatzenstein“ ersetzt; redaktionelle Änderungen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Bestand hat. In Kapitel 1.3.8.2 wird deshalb um Streichung des Wortes „geplant“ gebeten.</p> <p>In der Begründung zu Kapitel 1.3.8.2 findet sich im 4. Textabsatz eine Aufzählung von Gebieten, die einer besonderen Sicherung und Pflege bedürfen. An 3. Stelle wird das Gebiet um den „Karpfenstein“ bei Kersbach benannt. Wir vermuten, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler handelt und eigentlich der „Glatzenstein“ gemeint ist.</p>	
<p>B I 1.3.8.3</p>	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Zu 1.3.8.2 und 1.3.8.3 stellt sich die Frage, weshalb die Naturparke Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst und Steigerwald in den Zielen als „geplant“ bezeichnet werden - sind sie nicht mit Verordnungen vom 14.07.1995 und 08.03.1988 verbindlich ausgewiesen?</p>	<p>(11) wie (10c)</p>
<p>B I 1.3.9</p>	<p>• Stadt Höchstadt a.d.Aisch: Die Stadt Höchstadt a.d.Aisch beantragt, den Bereich des Aischgrundes, der im Leaderprogramm gefördert wird, als Erholungsschwerpunkt im Regionalplan auszuweisen.</p> <p>• Stadt Spalt: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Spalt ein Erholungsschwerpunkt ist und bei den Erholungseinrichtungen am Nordufer des Brombachsees sowie am Nordufer des Igelsbachsees erheblicher Nachholbedarf besteht (z.B. Neuerrichtung eines Campingplatzes im Bereich Igelsbach-Nord). Der Igelsbachsee muss unter Ziffer 1.3.9 als Erholungsschwerpunkt aufgenommen werden.</p>	<p>(12a) Die Forderung der Stadt Höchstadt a.d.Aisch wird nicht berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Das Aischtal ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und gehört damit wie andere Täler in der Region auch zu den Gebieten der Region mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. 1.3.4). Eine darüber hinausgehende Funktion als regionaler Erholungsschwerpunkt ist hier nicht gegeben.</p> <p>(12b) Die Forderungen der Stadt Spalt und des Zweckverbandes Brombachsee werden nicht berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Wie aus der Begründung zu diesem Ziel und auch aus der Behandlung im Regionalplan Westmittelfranken (8) hervorgeht, wurden die drei Teilsperren (Igelsbach, kleiner und großer Brombachsee) gemeinsam als Erholungsschwerpunkt „Brombachsee“ bezeichnet. Die funktionale Einheit der drei Teilsperren in drei getrennte Erholungsschwerpunkte zu zerlegen scheint nicht sinnvoll.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Brombachsee: Im Kapitel B I Ziele ist unter dem Punkt 1.3.9 Erholungsschwerpunkte lediglich der Brombachsee aufgeführt. Hier sollte entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 09.12.2003 der Igelsbachsee mit aufgenommen werden. • Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken: Bei den Erholungsschwerpunkten mit regionaler und überregionaler Bedeutung (Ziffer 1.3.9) wird der „Birkensee“ genannt. Zur Verdeutlichung sollte sowohl bei den Zielen als auch bei den zugehörigen Begründungen der Erholungsschwerpunkt „Großer Birkensee“ festgeschrieben werden, da der benachbarte sog. „Kleine Birkensee“ in erster Linie Naturschutzzwecken dient. 	<p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch der Zweckverband lediglich „Brombachsee“ heißt.</p> <p>(12c) Der Hinweis der Forstdirektion ist berechtigt und wird übernommen. Gleiches gilt für Ziel B I 1.3.9.3.</p>
B I 1.3.9.1	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Es könnte ein Konflikt mit dem Ziel 2.1.2.5 aus dem Teil Wasserwirtschaft bestehen. Die Belange sind aufeinander abzustimmen. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt folgende Änderungen: „dass... - - Erholungseinrichtungen, die nicht vorrangig auf den Naturgenuss abstellen, nicht zugelassen werden.“ (Rest des Satzes streichen) - die verkehrsmäßige Erschließung mit den Erfordernissen der Erholungseinrichtungen abgestimmt werden, wobei dem Umweltverbund absolute Priorität einzuräumen ist.“ 	<p>(13) Die Forderungen werden nicht berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Es handelt sich hier um ein Ziel, das aus dem bestehenden Regionalplan übernommen wurde. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, hat es sich bewährt und ist nach wie vor aktuell.</p>
B I 1.3.9.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der Birkensee befindet sich inmitten des Reichswaldes und im Bereich sehr wertvoller Sandlebensräume. Die Schaffung von Parkplätzen in Seenähe 	<p>(14) Dem Antrag wird nicht zugestimmt, da bedarfsgerechte Parkplätze der Ordnung und Steuerung des Erholungsverkehrs dienen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>gerät automatisch in Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes und des Walderhalts. Der BN beantragt, das Ziel der Schaffung von Parkplätzen im Bereich des Birkensees zu streichen.</p>	
<p>B I 1.4</p>	<p>• N-Ergie AG: Unter Berücksichtigung der in den planlich gekennzeichneten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (LR 1 - 24, LB 1 - 12) vorhandenen Versorgungsanlagen, deren Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung sichergestellt bleiben muss, bestehen keine Einwendungen. Wir gehen davon aus, dass ungebiets- und versorgungsrelevante Änderungen rechtzeitig vor Ausführung (mind. 8 Wochen vorher), unter Vorlage konkreter Planunterlagen (Lage-, Gestaltungs- und ggf. Detailpläne usw.) zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet werden.-</p>	<p>(15) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B I 1.4.1</p>	<p>• Regierung von Mittelfranken: In dem Änderungsentwurf sollen „Landschaftliche Vorranggebiete“ neu ausgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass nur diejenigen Flächen in diese Vorranggebiete einbezogen werden, die bei einer Abwägung zweifelsfrei den hohen Schutzstatus belegen. Aufgrund bisher festgesetzter Schutzgebiete und aus naturschutzfachlicher Sicht verordneter Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung (u. a. Natura 2000, FFH u. a. m.) sind die Bedingungen und Erwerbsmöglichkeiten der Landwirtschaft bereits vielfach eingeschränkt. Die Ausweisung landschaftlicher Vorranggebiete im Regionalplan wird von Seiten des Städtebaus begrüßt, da Vorbehaltsgebiete - wenn sie nicht naturschutzrechtlich gesichert waren - immer wieder faktisch zu Gunsten „wichtiger“ Entwicklungen weggewogen werden konnten und auch wurden. Durch die Ausweisung von landschaftlichen Vorranggebieten kann es</p>	<p>(16a) Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden zur Kenntnis genommen. Bei den geplanten landschaftlichen Vorranggebieten handelt es sich zweifelsfrei um Gebiete die den hohen Schutzstatus rechtfertigen. Es handelt sich um geplante Naturschutzgebiete. Darüber hinaus wird zur Klarstellung folgender Text in die Begründung zu B I 1.4.1 aufgenommen: „Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in landschaftlichen Vorranggebieten sind i.d.R.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • land- und forstwirtschaftliche Nutzung; landschaftliche Vorranggebiete bewirken keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft • Abbau von Bodenschätzen, der in Einklang mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege steht

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>vielleicht doch gelingen, die Pegnitztalhänge östlich von Hersbruck vor einer weiteren Be- bzw. Zersiedlung erfolgreich zu bewahren.</p> <p>• Landratsamt Roth: Neben den Vorranggebieten LR 13 bis LR 20 im Südlichen Reichswald sind bei Thalmässing und Greding weitere Vorranggebiete (LR 21 bis LR 24) vorgesehen. Vergleicht man die Naturausstattung z.B. des Ohlanger Espans (LR 21) mit weiteren Halbtrockenrasenflächen im südlichen Frankenjura, ist unverständlich, weshalb diese nicht ebenso als Vorranggebiete dargestellt werden: - der Waizenhofener Espan, - der Euerwanger Bühl, - der Talzug westlich bis südwestlich von Esselberg, - die Wacholderheide des Auer Bergrs. Sie weisen mindestens eine vergleichbare Qualität auf und sind mitunter aufgrund ihrer Expositionen oder Flächenausdehnungen als wertvoller einzustufen. Fachlich nicht nachvollziehbar ist auch, warum Wiesenbrüterkerngebiete im Thalachtal und Schwarzachtal (zur Altmühl) bei Obermässing und Realsmühle sowie bestehende Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete nicht als Vorranggebiete aufgenommen werden. Dies gilt außerdem für die beiden vorgenannten Talzüge insgesamt (über die Wiesenbrütergebiete hinaus), das Agbachtal und auch die neu nach Brüssel gemeldeten FFH-Gebiete im Vorland des Frankenjuras und im Jura selbst.</p> <p>• Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Wir bitten, den landschaftlichen Vorranggebieten nicht nur die geplanten Naturschutzgebiete zu Grunde zulegen. Ergänzend dazu sollten die NATURA 2000-Gebiete gemäß EU-Meldung vom 07.10.02 (siehe Anlage 1 des Schreibens) und möglichst auch die vorläufige Nachmeldekulisse der bis Ende 2004 von Bayern an die EU nachzumeldenden NATURA 2000-Gebiete (siehe Anlage 2 des Schreibens) berücksichtigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandene bauliche Anlagen, Nutzungen und Festsetzungen (Bestandsschutz).“ <p>(16b) Die Anzahl der landschaftlichen Vorranggebiete wird vorerst nicht ergänzt. <u>Erläuterung:</u> Es ist richtig, dass die im Entwurf der Achten Änderung vorgesehenen landschaftlichen Vorranggebiete das Potenzial möglicher landschaftlicher Vorranggebiete in der Region bei weitem nicht abdecken. Da es sich aber um ein Instrument handelt, das sehr umstritten ist, sollte sehr vorsichtig damit umgegangen werden. Eine abschließende Liste solcher Vorranggebiete könnte erst ein für die Region noch nicht existierendes LEK liefern. Sollte der Landkreis Roth auf einer Ausweitung der landschaftlichen Vorranggebiete bestehen, müsste ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>(16c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. (vgl. 16b)</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.: Mit großer Sorge haben wir festgestellt, dass die Industrieregion Mittelfranken entgegen den Vorgaben des LEP beabsichtigt, landschaftliche Vorranggebiete auszuweisen. Dagegen erheben wir Einspruch. Die Industrieregion Mittelfranken zählt zu den Regionen, welche die meisten Flächen nach Naturschutz-, Wasser-, Wald- und Planungsrecht geschützt haben. Sie finden beiliegend (siehe Schreiben) eine Aufstellung über die Schutzgebiete in Bayern. Wir bitten den Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, eine ähnliche Aufstellung für die Industrieregion fertigen zu lassen. Es gibt in der Region 7 Flächen, die achtfach geschützt sind. Solche Flächen haben für den Eigentümer keinerlei wirtschaftlichen Wert mehr. Es stellt sich auch die Frage, ob diese Schützerie noch mit Art. 14 GG vereinbar ist. Die Schutzgebiete bringt man nicht mehr weg. Sie haben „Ewigkeitscharakter“. Und dann kommen noch so unbestimmte Rechtsbegriffe wie unter 1.4.4.1 Naturschutzgebiete - magere offene Sandlebensräume und sandige Säume, vor allem in den Reichswäldern und im Südlichen Reichswald - lichte Flechten-Kiefernwälder, vor allem in den Reichswäldern und im Südlichen Reichswald. Wo sollen wir bei diesem vielfältigen Schutz den Sand noch abbauen? Aber: Die Herren in Nürnberg sind sehr reich. Sie lassen sich den Sand aus Amberg und dem südlichen Landkreis Roth anfahren. Dass wir dabei die Straßen belasten und die Gegend verlärmern, interessiert die Nürnberger nicht. Wir haben den Überblick verloren! Ich glaube nicht, dass der Regionale Planungsverband den Überblick behalten hat. Bitte lassen Sie eine Karte fertigen, auf der alle Schutzgebiete eingetragen sind, dann werden Sie zweifelsfrei feststellen, dass eine solche Karte nicht mehr lesbar ist. Hinzu kommen noch die neueren Vorstellungen der Herren aus Brüssel zur Ausweisung weiterer SPA- und FFH-Gebiete. Es wäre besser, wenn man sich auf ökologische Vorstellungen besinnen würde. Das wäre noch verständlich. Das Gestrüpp der Juristerei, das wir in den Schutzgebieten vorfinden, ist bei mehrfachem Schutz undurchdringbar.</p>	<p>(16d) Der Einspruch wird zurückgewiesen. <u>Erläuterung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen geplanten Vorranggebieten in der Region 7 handelt es sich um natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete und/oder Vogelschutzgebiete). Diese Gebiete müssen durch geeignete Schutzinstrumente gesichert werden. • Gemäß GemBek Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. August 2000 zur zweckmäßigen und einheitlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie im Freistaat Bayern, sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „gemäß Art. 13b BayNatSchG durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und/oder Verträge zu schützen“ (GemBek 5.1). • Desweiteren ist als Grundprinzip der Umsetzung in Bayern (GemBek 5.2) dargelegt, „dass von den fachlich geeigneten Instrumenten jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet“. • Vorranggebiete sind ein solches Instrument, da sie nur behördenverbindlich sind und daher die Betroffenen am wenigsten belasten. Die „Sicherung durch planerische Festlegungen“ ist im übrigen unter 5.4 der GemBek ausdrücklich genannt. Die Ausweisung im Regionalplan ist darüber hinaus wesentlich einfacher zu handhaben als z.B. die Ausweisung eines Naturschutzgebietes und dient daher in erheblichem Maße der Verwaltungsvereinfachung.

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>In jedem Fall ist es Anlass für Ausgleichszahlungen, Ersatzmaßnahmen und Grundbucheinträge. Alles Maßnahmen, die wenig wirtschaftsfreundlich sind und die das Bauen weiter verteuern. So lange bis nichts mehr gebaut wird. Aber das Verhindern des Bauens ist möglicherweise ein Anliegen des Regionalverbandes. Dabei ist die Bauwirtschaft eine der tragenden Säulen der Volkswirtschaft. Es würde von uns sehr begrüßt werden, wenn sich der Regionale Planungsverband Industrieregion Mittelfranken jemals mit der Volkswirtschaft so intensiv befassen würde wie mit dem Kapitel Natur und Landschaft. Selbstverständlich ist das Kapitel Natur und Landschaft ökologisch von Bedeutung. Aber die Volkswirtschaft sollte ebenso ein Anliegen der Regionalplanung sein!</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (in Verbindung mit Karte 3) Der BN beantragt, festgesetzte LSG aufzunehmen, um zu verdeutlichen, dass diese regionalplanerisches Ziel sind. Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete (Anmerkung: wahrscheinlich Vorranggebiete gemeint) ist natürlich zu begrüßen, wengleich die Sicherung als NSG gemäß Art. 7 BayNatSchG vermutlich mehr Erfolg verspricht und daher langfristig nicht aufgrund eines höheren Zeit- und Kostenaufwandes aufgeschoben werden darf. Dies gilt zumindest für die bereits vorgeschlagenen 6 Gebiete (LR 7 bis LR 12). Als „Kernzonen für Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes“, welche diese Vorranggebiete darstellen sollen, müssten auf jeden Fall zusätzlich die naturnahen Bach- und Flusstäler mit entsprechenden Auenbereichen als landschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen werden - im Nürnberger Land z.B. Pegnitz- und Schwabachtal mit den zufließenden noch naturnahen Bächen. Diese Fließgewässersysteme sind bisher nicht als Vorranggebiete vorgesehen. Die herausragende Bedeutung der naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen und Feuchtgebietskomplexen wird in den Erläuterungen zur Begründung mehrfach dargestellt, z.B. in folgenden Abschnitten: zu LB 3, zu LB 9, zu 1.4.4.2.</p>	<p>(16e) Der Einwand des Bundes Naturschutz wird nicht berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Zur Forderung nach zusätzlichen landschaftlichen Vorranggebieten vgl. 16b. Durch Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiete können keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung sein. Sie werden im Regionalplan bisher nachrichtlich dargestellt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Die erstmalige Ausweisung landschaftlicher Vorranggebiete im Regionalplan begrüßen wir. Die im Entwurf vorgeschlagene Aufzählung LR 1 - LR 24 bedarf indessen der Ergänzung. Zum Einen sollten die bestehenden Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete auch in der Regionalplanung den ihnen gesetzlich eingeräumten Vorrang eingeräumt und dargestellt erhalten. Unverständlich ist es zum Beispiel, dass das Naturschutzgebiet Kauerlacher Weiher nur als Vorbehaltsgebiet auftaucht. Zum Anderen ist es nicht verständlich, dass eine Reihe von durch Schönheit, Eigenart und Artenreichtum ausgezeichneten Landschaftsteilen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, obgleich dies zur Abwehr landschaftsbeeinträchtigender Nutzungsformen notwendig wäre. Dies sind insbesondere zusätzlich zu den Vorschlägen des Regionsbeauftragten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Höhenzüge beiderseits des Sittenbachtals - die Hochfläche zwischen Pommelsbrunn und Artelshofen mit dem Hirschbachtal - die Albhochfläche zwischen der Autobahn Nürnberg-Amberg und dem Högenbach- und Pegnitztal - der Höhenzug südlich von Thalmässing - die Bannwaldflächen im großen Verdichtungsraum - die Weiherlandschaft um Heßdorf <p>Schließlich fragt sich, warum die Vorranggebiete LR 13 bis LR 20 nicht als ein zusammenhängendes Gebiet - das ja tatsächlich dargestellt wird - ausgewiesen werden.</p> <p>Die Darstellung solcher Flächen als „Vorbehaltsgebiete“ ist zu ihrem Schutz nicht ausreichend, wie es sich in der Vergangenheit, aber auch bei der bisherigen Bearbeitung der 6. Änderung des Regionalplans deutlich gezeigt hat. Müssen Beispiele über das „Pegnitz-Einkaufs-Zentrum“ und den Wohnwagenabstellplatz im Pegnitztal - beide Gemeinde Hohenstadt - hinaus genannt werden?</p>	<p>(16f) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. (vgl. 16b)</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Landesbund für Vogelschutz e.V.: Neben den genannten landschaftlichen Vorranggebieten LR 1 - LR 24 halten wir es für notwendig, alle in der Industrieregion Mittelfranken (7) gemeldeten Natura 2000 Flächen, also FFH- wie auch SPA-Flächen als landschaftliche Vorranggebiete auszuweisen. Die beiliegende Karte verdeutlicht noch einmal den Flächenumfang (siehe Schreiben). Damit wird auch der gesetzlichen Forderung aus Artikel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, dass mindestens 10 % der Landesfläche als Biotopverbund ausgewiesen werden sollen, Rechnung getragen. Bitte um Berücksichtigung.</p>	<p>(16g) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. (vgl. 16b)</p>
<p>B I 1.4.1, LR 6</p>	<p>Stadt Nürnberg: Hingewiesen wird auf eine für das Landschaftliche Vorranggebiet LR 6 festgestellte Unstimmigkeit: Während im Zielteil B I 1.4.1 als betroffene Gebietskörperschaft der Landkreis Erlangen-Höchstadt, ausmärkisches Gebiet genannt ist, erstreckt sich die Kartendarstellung (Tekturplan 1 zu Karte 3) entlang des Kothbrunngrabens in geringem Umfang auch auf das Stadtgebiet von Nürnberg. Seitens der Stadt Nürnberg bestünde grundsätzlich Einverständnis mit einer Einbeziehung dieser Flächen in das Landschaftliche Vorranggebiet, soweit dies nicht über die Grenzen des hier bestehenden Bannwaldes hinausreicht.</p>	<p>(17) Das geplante Vorranggebiet wird entsprechend der Forderung der Stadt Nürnberg korrigiert.</p>
<p>B I 1.4.1, LR 8</p>	<p>• Stadt Hersbruck: Mit der Ausweisung eines Vorranggebietes zur Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile (LR 8) im nordöstlichen Stadtgebiet besteht Einverständnis. Die ausgewiesenen Flächen scheinen in etwa deckungsgleich mit der FFH-Fläche in Hersbruck zu sein. Die Stadt Hersbruck geht hierbei wiederum davon aus, dass sich für bestehende kommunale Planungen keine Nutzungseinschränkungen ergeben.</p>	<p>(18) Die Abgrenzung des LR 8 wird mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes in Übereinstimmung gebracht.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 1.4.1, LR 10	<p>Regierung von Mittelfranken: LR 10 überlappt sich mit bestehendem Abbaugelände für Kalkstein und mit dem Vorranggebiet für Kalksteinabbau CA 5.</p> <p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Das geplante landschaftliche Vorranggebiet LR 10 überlappt sich randlich mit der am 08.12.1997 verbindlich erklärten Vorrangfläche für Kalksteinabbau CA 5. Die Abgrenzung des geplanten LR 10 ist dieser anzupassen. Dabei wäre sinnvoller Weise zudem ein gewisser Abstand voneinander einzuplanen, um nicht den Anschein einer parzellenscharfen Abgrenzung zu erwecken.</p>	<p>(19) Die Abgrenzung des LR 10 wird mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes in Übereinstimmung gebracht. Eine Überlappung ist damit nicht mehr gegeben.</p>
B I 1.4.1, LR 18	<p>• Stadt Roth: Mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft sollen Landschaftsräume erfasst werden, welche eine herausragende klimatische, ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit besitzen. Wegen dieser außergewöhnlichen Bedeutung soll dort der Natur und der Landschaft ein allgemeiner Schutz und Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Diese Schutzwürdigkeit sehen wir beim landschaftlichen Vorranggebiet LR 18 nördlich des Ortsteiles Meckenlohe nicht. Das geplante Gebiet umfasst neben Bannwaldflächen auch landwirtschaftliche Flächen. Die landschaftlichen Vorranggebiete stellen eine Vorstufe zur Ausweisung von Naturschutzgebieten dar. Obwohl die Sicherung im Regionalplan nicht die evtl. vorhandene ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in den betroffenen Vorranggebieten beeinträchtigt, lehnen wir die Ausweisung des Vorranggebietes LR 18 ab, da keine herausragende klimatische, ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit gesehen wird.</p>	<p>(20) Der Forderung wird nicht gefolgt. <u>Erläuterung:</u> Auch wenn dies von der Stadt Roth bestritten wird, ist nach Aussage der höheren Naturschutzbehörde die ökologische Wertigkeit für die Ausweisung eines landschaftlichen Vorranggebietes gegeben. Es handelt sich größtenteils um sog. Flechten-Kiefern-Wälder (vgl. auch 16a und 16d).</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 1.4.1, LR 23	<p>Regierung von Mittelfranken: LR 23 wird gequert von der ICE-Neubautrasse (Tunnel mit Notausgang).</p> <p>• DB Netz AG, DB Projekt Bau GmbH: Das Vorranggebiet LR 23 berührt die Belange der NBS Nürnberg - Ingolstadt, PFA 51. Tunnel mit Notausgang dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>(21) Bestehende Nutzungen und Festsetzungen werden durch das Vorranggebiet nicht behindert (vgl. auch 16a)</p>
B I 1.4.2	<p>• Landratsamt Roth: Das Gebiet um Weiherhaus (Stadt Hilpoltstein) wurde bei der 1. Änderung des Landschaftsschutzgebietes in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen. Es sollte deshalb auch bei der Regionalplanänderung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Im Rahmen der momentan anhängigen 2. Änderung des Landschaftsschutzgebietes sollen auf Antrag der Stadt Hilpoltstein die Talzüge des Eibachtales und des Solargrabens mit den Waldbereichen südöstlich von Hilpoltstein in das Schutzgebiet einbezogen werden. Wir schlagen deshalb vor, auch diese Bereiche als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplan aufzunehmen. Für das Gebiet östlich von Heuberg bis zur BAB A 9 regen wir wegen der reichhaltigen Naturausstattung die Aufnahme ebenfalls an.</p> <p>• Gemeinde Henfenfeld: Es wird beantragt, die Pegnitzauen zwischen Hersbruck, Henfenfeld, Reichenschwand und Ottensoos als landschaftliches Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Dies ist insbesondere erforderlich, weil gerade diese Fläche in unserer Heimat als Brutgebiet für einige bedrohte Vogelarten, besonders Wiesenbrüter, dient.</p> <p>• Stadt Roth: Wir beantragen die Änderung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im</p>	<p>(22a) Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. <u>Erläuterung:</u> Es sollten vorerst keine weiteren Gebietsergänzungen mehr vorgenommen werden. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiete müssen nicht identisch sein. Gemäß Art 10 BayNatschG sollen Landschaftsschutzgebiete lediglich „vornehmlich“ in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegen.</p> <p>(22b) Es ist nichts zu veranlassen, da die Pegnitzauen bereits als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind (vgl. Rp 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In den Kartenausschnitten der Achten Änderung des Regionalplans wurden lediglich die geplanten Änderungen dargestellt!</p> <p>(22c) Dem Antrag wird zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Es handelt sich lediglich um einen Flächentausch.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Bereich des Industriegebietes am Main-Donau-Kanal („An der Lände“). Dazu haben wir eine Vergrößerung der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ beigefügt (siehe Anlage 1 des Schreibens). Die blau dargestellten Flächen in einem Umfang von 13,2 ha sollen in der zukünftigen Flächennutzungsplanung der Stadt als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Um dem Anpassungsgrundsatz des § 1 Abs. 4 BauGB zu entsprechen, beantragen wir, diese Fläche aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.</p> <p>Zur Kompensation bietet die Stadt an, die in der Anlage grün gekennzeichnete Teilfläche von ca. 14,2 ha in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet aufzunehmen. Dieses Gebiet ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Roth als gewerbliche Baufläche dargestellt (vgl. Anlage des Schreibens). Eine diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 02. Dezember 2003 bereits befürwortet. Der Grundsatzbeschluss soll in der Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2003 gefasst werden. Diesen werden wir unverzüglich nachreichen.</p> <p>Vor allem naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Gründe sprechen für einen Flächentausch. So handelt es sich bei den derzeit ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nach Aussagen des Herrn Forstdirektor Kinzler vom Bayer. Forstamt Allersberg um teilweise hochwertige Niedermoore mit einer Torfauflage bis zu 100 cm. Während es sich bei den geplanten Erweiterungsflächen im Norden zur Staatsstraße hin, um sehr trockene bzw. trockene, nährstoff- und bindemittelarme Sande handelt. Sowohl das Forstamt Allersberg als auch das Landratsamt Roth beurteilen den Antrag der Stadt Roth positiv.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (in Verbindung mit Karte 3) Der BN beantragt, festgesetzte LSG aufzunehmen, um zu verdeutlichen, dass diese regionalplanerisches Ziel sind. Die Auflistung und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete scheint sich im neuen RP-Entwurf nicht geändert zu haben. Bannwald und Natura 2000-Gebiete sollten, wie gesagt, konsequenterweise nicht als Vorbehalts- sondern als Vorrangflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Dabei können ökologisch wertvollere Bereiche geschützt werden, die bisher als Industriegebiet (Lände Roth) überplant waren. Es handelt sich um das Besprechungsergebnis eines Behördentermins am 01.12.2003.</p> <p>(22d) wie 22a</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Deutscher Alpenverein e.V.: Es sind weiterhin die Dörlbacher Au, südlicher Teil, in Rasch noch der Ochsengraben und der Ludwig-Main-Kanal zu berücksichtigen.</p>	<p>(22e) wie 22a</p>
<p>B I 1.4.2, LB 3</p>	<p>• Regierung von Mittelfranken Im LB 3 liegen mehrere bestehende und geplante Sand-/Quarzsand-Abbaugelände und teilweise das Vorranggebiet für Quarzsandabbau QS 13.</p>	<p>(23) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Überlagerungen schließen sich nicht unbedingt aus.</p>
<p>B I 1.4.2, LB 4</p>	<p>• Regierung von Mittelfranken: Teilweise Überlappung mit geplantem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 6 (vgl. Siebte Änderung des Regionalplans).</p> <p>Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Zwischen LB 4 und TR 6 sind Überschneidungen zu erkennen. Die Belange sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>• Stadt Roth: Das Vorbehaltsgebiet LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ umfasst die großen zusammenhängenden Waldbereiche in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, insbesondere in der Untereinheit 113.5 „Nürnberger Becken und Sandplatten“ im Gebiet der Stadt Roth. Dieses Vorbehaltsgebiet wird entsprechend dem Tekturplan zu Karte 3 auf die Waldgebiete zwischen den Ortsteilen Obersteinbach, Eckersmühlen und Wallesau ausgedehnt. Hauptsächlich im Norden dieser geplanten Erweiterung befinden sich der Standortübungsplatz und die Standortschießanlage für die Otto-Lilienthal-Kaserne. Da innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete der ökologischen und landschaftsgestalterischen Nutzung ein besonderes Gewicht beigemessen wird und diese in dem angesprochenen Bereich nicht gesehen werden, halten wir die Voraussetzungen zur Ausweisung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes dort nicht für gegeben.</p>	<p>(24a) Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung ist möglich. Es handelt sich nicht um konkurrierende Nutzungen.</p> <p>(24b) Dem Antrag der Stadt Roth wird nicht zugestimmt. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> Es handelt sich um Waldflächen, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der lufthygienischen Situation und der Sicherung der Trinkwasserversorgung beibehalten werden sollten. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Wehrbereichsverwaltung Süd: Der Standortübungsplatz der Otto-Lilienthal-Kaserne Roth ist teilweise durch das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet (LB 4/Roth) überplant. Es bestehen keine Einwände, wenn der militärische Übungs- und Ausbildungsbetrieb (u.a. Grab- und Schanzarbeiten) und die forstliche Bewirtschaftung des überplanten Teiles des Standortübungsplatzes durch das Bundesforstamt Tennenlohe nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>• Autobahndirektion Nordbayern: Wir bitten, die A 6 (in Bezug auf deren 6-streifigen Ausbau), in einer Korridorbreite von 100 m aus dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet LB 4 herauszunehmen.</p>	<p>(24c) Dem Antrag der Autobahndirektion wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Bestehende Nutzungen und Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt. Die Forderung ist überzogen, da beim 6-streifigen Ausbau der Autobahn keine Korridorbreite von 100 m in Anspruch genommen werden muss. Die offene Signatur der Vorbehaltsgebiete und der Maßstab 1:100.000 ermöglichen keine parzellenscharfe Abgrenzung. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet verhindert den Ausbau nicht. Ausgleichsmaßnahmen werden unabhängig von der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt.</p>
<p>B I 1.4.2, LB 7</p>	<p>• Stadt Velden: Die Stadt Velden ist mehr oder minder gezwungen, Gewerbe- und Industriestandorte in der Nähe der Kuppenalb zu etablieren, da kein ausreichender Raum im Bereich der Stadt Velden vorhanden ist.</p>	<p>(25) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gewerbe- und Industriestandort ist bereits genehmigt.</p>
<p>B I 1.4.2, LB 9</p>	<p>• Deutscher Alpenverein e.V.: Zum Lauf der Schwarzach (altes Flussbett), ist aus unserer Sicht ab Rasch (Altdorf) flussabwärts über Burgthann nach Gsteinach (Schwarzenbruck) Schwarzachdurchbruch schützenswert. Dort gibt es wichtige Retentionsgebiete, Biotope und Wanderinfrastruktur (Rad- und Wanderwege).</p>	<p>(26) Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist bereits als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen (vgl. RP 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“).</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
1.4.2, LB 10	<p>• Markt Allersberg: Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet LB 10 Rothseegebiet nach Ziel B I 1.4.2 sollte in der Karte 3 dargestellt werden.</p>	<p>(27) Das Vorbehaltsgebiet LB 10 ist bereits in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Die Kartenausschnitte der Achten Änderung des Regionalplans enthalten lediglich die geplanten Änderungen!</p>
B I 1.4.3	<p>• Stadt Fürth: Angeregt wird als Ergänzung in Punkt 1.4.3 Regionale Biotopverbundachsen der Hinweis auf das ABSP-Umsetzungsprojekt „SandAchse Franken“: Sieben Landkreise, fünf kreisfreie Städte und drei Verbände haben sich mit der SandAchse Franken zum größten bayerischen Naturschutzprojekt zusammengeschlossen. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der seltenen und für die Region typischen Sandlebensräume sowie ihre Vernetzung zu einem Biotopverbund. Das Projektgebiet erstreckt sich von Bamberg bis nach Weißenburg und umfasst Bayerns ausgedehnte Sandgebiete entlang der Talräume von Regnitz, Pegnitz und Rednitz sowie deren Zuflüsse.</p> <p>Stadt Erlangen Als weitere regionale Biotopverbundachsen sollten folgende Talräume mit ihren Fließgewässern (II. Ordnung) aufgenommen werden: Seebach, Aurach, Schwabach. <u>Begründung:</u> Die genannten Räume stellen naturraumübergreifende ökologische Verbindungsstrukturen dar. Den Ost-WWest gerichteten fast unverbauten Talräumen kommen eine überregionale Bedeutung als Verbindungs- und Vernetzungsachsen zwischen dem zentralen Regnitztal und den Gebieten außerhalb der Stadt im Osten und Westen zu. Sie dienen einerseits der Vernetzung von Feucht- und Trockenstandorten, andererseits als wichtige Leitlinien für wandernde Tierarten. Die landschaftsökologische Bedeutung der genannten Landschaftsräume spiegelt sich auch in dem bereits im Regionalplan verankerten Erhaltungs- und Entwicklungsziel „Regionaler Grünzug“ und in deren vorgeschlagenen Ausweisung zu Vorranggebieten für den Hochwasserschutz (Siebte Änderung Regionalplan).</p>	<p>(28a) Der Hinweis wird in die Begründung zu B I 1.4.3 aufgenommen.</p> <p>(28b) Die Vorschläge der Städte Erlangen, Altdorf und des Landratsamtes Roth werden nicht berücksichtigt. <u>Erläuterung:</u> Es ist richtig, dass die im Entwurf der Achten Änderung vorgesehenen Biotopverbundachsen das Potenzial möglicher Biotopverbundachsen in der Region bei weitem nicht abdecken. Eine abschließende Liste solcher Achsen sollte erst im Rahmen eines für die Region noch zu erstellenden LEK ermittelt werden.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Stadt Altdorf b. Nürnberg: Es wird beantragt, auch das Schwarzachtal als regionale Biotopverbundachse gemäß Ziffer 1.4.3 zu entwickeln und langfristig zu sichern. Auch eine Vernetzung mit den benachbarten Regionen ist möglich und sinnvoll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Schwarzach in weiten Bereichen der Stadt Altdorf und der Gemeinde Schwarzenbruck bereits renaturiert worden ist und noch wird.</p> <p>• Landratsamt Roth: Beim Regnitz-Rednitz-Rothtal halten wir eine ergänzende Klarstellung für geboten, wonach auch die wesentlichen Zuflusstäler wie Aurach-, Schwabach-, Hembach-, Schwarzachtal u.a. zu dieser Verbundachse gehören. Zusätzlich sollten in jedem Fall die Ursprungstäler der Rednitz, nämlich der Schwäbischen und der Fränkischen Rezat, sowie die Täler der Schwarzach (zur Altmühl) und Thalach als regionale Biotopverbundachsen entwickelt und langfristig gesichert werden.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (Ziel + Begründung) Hier wird zur fachlichen Begründung der regionalen Verbundachsen auf das Kapitel 1.2.4 (Arten und Lebensräume) verwiesen, das dem BN allerdings nicht vorliegt. Somit ist keine umfassende Beurteilung und Stellungnahme möglich! Beim Vergleich mit dem alten Kap. 2.1 Regionale Grünzüge fehlen hier neuerdings unter 1.4.3 das Schnaitachtal und das Schwarzachtal! (Ebenso fehlen u.a. Bitterbach- und Högenbachtal. Das kann doch wohl kaum fachlich begründet sein, oder? Der BN beantragt, die im bestehenden Regionalplan ausgewiesenen Biotopverbundachsen vollständig beizubehalten.</p>	<p>(28c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Anmerkung:</u> Der bisherige Punkt B I 2.1 Regionale Grünzüge wird entsprechend der Gliederung des LEP in das Kapitel Siedlungswesen verlagert.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B I 1.4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> <p>• Gemeinde Buckenhof: Grundsätzlich keine Einwände; die Gemeinde hat jedoch Bedenken, dass unter Pkt. 1.4.4.1 nur der Lorenzer Reichswald (sog. südl. Reichswald) explizit genannt wurde. Sie regt an, sowohl den Lorenzer als auch den Sebalder Reichswald explizit aufzunehmen.</p> <p>• Stadt Velden: Die Achte Änderung sieht vor, dass die Trockenwaldkomplexe der Kuppenalb in Velden als Naturschutzgebiete langfristig gesichert werden sollen. Hierzu wird bemerkt, dass das Gebiet der Kuppenalb in Velden bereits einen 3-fachen Schutz genießt. Einer Ausweisung als Naturschutzgebiet mit den weitreichenden Folgen für die Entwicklung der Stadt Velden wird nicht zugestimmt.</p> <p>• Bayerischer Bauernverband: Vor dem Hintergrund geplanter FFH- und Vogelschutzgebietsmeldungen durch die Bayerische Staatsregierung an die EU, wendet sich der Bayerische Bauernverband gegen eine weitere Ausweisung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten. Der bislang stets vorgebrachte Hinweis auf Ausgleichsleistungen durch die öffentliche Hand für Bewirtschaftungerschwernisse bzw. Nachteile ist angesichts der Haushaltslage und der damit verbundenen Mittelkürzungen, wie z.B. des Vertragsnaturschutzes, den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern nicht mehr vermittelbar. Es wird deshalb ein Schutzgebieten-Moratorium gefordert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch hoheitliche Unterschutzstellungen und der damit verbundenen Konservierung der landschaftlichen Nutzung keine wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Entwicklung vorangebracht wird.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Die in der Begründung angegebenen 0,58 % der Regionsfläche ist in der Tat ein zu geringer Anteil. Der BN hat nicht zuletzt im Naturschutzbeirat der</p> 	<p>(29a) Dem Einwand wird zugestimmt; dient der Klarstellung.</p> <p>(29b) Dem Einwand wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Trockenwaldkomplexe liegen nicht nur im Stadtgebiet von Velden. Die Entwicklung der Stadt Velden ist durch geplante Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt.</p> <p>(29c) Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. <u>Erläuterung:</u> Bei Ziel B I 1.4.4.1 handelt es sich lediglich um Kategorien möglicher Naturschutzgebiete. Bei konkreten Verfahren zur Festsetzung von Naturschutzgebieten müssen die entsprechenden Bedingungen festgestellt werden.</p> <p>(29d) Der Forderung wird nicht zugestimmt. Die Regionalplanung sollte hier keine konkreten Vorgaben machen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Regierung von Mittelfranken regelmäßig eine verstärkte Ausweisung von Naturschutzgebieten angemahnt. Es ist lobenswert, dass die NSG-Fläche ausgedehnt werden soll. Allerdings ist das Ziel zu ungenau formuliert, da Zielvorgaben gänzlich fehlen.</p> <p>Der BN beantragt, das Ziel durch folgenden Passus zu ergänzen: „Naturraumtypische ... werden. Dabei soll innerhalb von zehn Jahren ein Flächenanteil von 10 % in der Region erreicht werden.“</p>	
B I 1.4.4.2	<p>• Bayerischer Bauernverband: Vor dem Hintergrund geplanter FFH- und Vogelschutzgebietismeldungen durch die Bayerische Staatsregierung an die EU, wendet sich der Bayer. Bauernverband gegen eine weitere Ausweisung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten. Der bislang stets vorgebrachte Hinweis auf Ausgleichsleistungen durch die öffentliche Hand für Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Nachteile ist angesichts der Haushaltslage und der damit verbundenen Mittelkürzungen, wie z.B. des Vertragsnaturschutzes, den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern nicht mehr vermittelbar. Es wird deshalb ein Schutzgebieten-Moratorium gefordert. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch hoheitliche Unterschutzstellungen und der damit verbundenen Konservierung der landschaftlichen Nutzung keine wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Entwicklung vorangebracht wird.</p>	(30) 29c gilt entsprechend.
B I 1.4.4.4	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Eine kleinere Textergänzung: „...kleinflächige Lebensräume und Geotope von örtlicher und überörtlicher Bedeutung...“</p>	(31) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Erhaltung der Geotope ist Gegenstand des Zieles B I 1.5.2.8.
B I 1.5	<p>• Stadt Spalt: Unter Ziffer 1.5 wird festgestellt, dass die Stadt Spalt eine Konzentration des Gewerbegebietes außerhalb des Erholungsschwerpunktes</p>	(32) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verhinderung industrieller Strukturen im engeren Erholungsbereich der Fränkischen Seen ist in der Begründung zu Ziel B I 1.3.9.1

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Brombachsee-Nord und Igelsbachsee vornimmt. Entwicklungsmöglichkeiten müssen im Bereich „Hügelmühle“ möglich sein. Im engeren Erholungsbereich der Neuen Fränkischen Seen soll die Errichtung industrieller Strukturen (z.B. auch Windenergieanlagen) verhindert werden.</p>	<p>angesprochen und wird im Kapitel Siedlungswesen nochmals behandelt werden.</p>
<p>B I 1.5.1.1</p>	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Nicht nur in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten ist das Landschafts- und Ortsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen. Vielmehr gilt es, überall in der Siedlung landschaftliche Bedingungen zu schaffen, die der Stadtfucht und dem Entstehen neuer Wohnsiedlungen bei abnehmender Bevölkerung entgegenwirken. Hierzu ist von dem Gebot ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wirksam Gebrauch zu machen. Solange das Bauen im Speckgürtel billiger ist, als im Ballungsraum, wird die Stadtfucht anhalten.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt folgende Änderung: „Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen (Nebensatz: „insbesondere ... Fremdenverkehrsgebieten“ streichen) so gestaltet werden, ... Besonders strenge Maßstäbe gelten im Umfeld von Naturparks, Landschafts- und Naturschutzgebieten.“</p>	<p>(33a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel ist nicht ausschließlich auf Naturparke und Fremdenverkehrsgebiete bezogen, sondern hebt diese lediglich hervor.</p> <p>(33b) Dem Antrag wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Er enthält keine Aspekte, die eine Änderung erforderlich machen würden und auch keine Begründung, weshalb die Änderung erfolgen soll.</p>
<p>B I 1.5.1.2</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, am Schluss zu ergänzen: „In innerörtlichen ... werden. Dazu sollen die staatlichen Fördermittel zugunsten solcher Vorhaben zu Lasten der Straßenbaumittel umgeschichtet werden.“</p>	<p>(34) Der Antrag wird abgelehnt. Es handelt sich nicht um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>B I 1.5.1.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft: Was soll in diesem Zusammenhang „wenig leistungsfähig“ für Rednitz/Regnitz und Pegnitz heißen? Wasserwirtschaftliche Ziele hierzu sind unter 2.1.2.2, 2.2.1 und 2.4.2 im Teil Wasserwirtschaft zu finden. • Bund Naturschutz in Bayern e.V.: (+ Begründung zu 1.5.2.2) Auch das Pegnitztal bei Hersbruck hat z.B. u.a. eine wichtige Funktion als Rast- und Bruthabitat für bedrohte Vogelarten (vgl. LB 11). Konsequenterweise sollten auch die Bannwaldgebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Auch die Natura 2000-Gebiete - alle ausgewiesenen und die vom BN gemeldeten - könnten so vielleicht besser gegen Ausweisung von Industriegebieten geschützt werden. 	<p>(35a) Der Hinweis ist berechtigt. „Wenig leistungsfähig“ wird gestrichen. In der Begründung zu B I 1.5.1.3 wird die Verknüpfung zum Kapitel Wasserwirtschaft hergestellt.</p> <p>(35b) Der Einwand hat keinen Bezug zu Ziel B I 1.5.1.3 und wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>
<p>B I 1.5.2</p>	<p>Stadt Erlangen Die unter „Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft“ genannten Ziele lassen die besonders wertvollen und besonders geschützten Trockenstandorte (13d BayNatSchG) unberücksichtigt. Hierzu bedarf es ergänzender Formulierungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Nürnberger Land: Im Kapitel 1.5.2 ist die Pflege bzw. nachhaltige Bewirtschaftung der Dolomitzkiefernwälder zu wenig beachtet. Die Zielsetzung ist für diese Bestände gerade nicht die Laubholzunterpflanzung. Der Regionalplan sollte die naturräumlichen Besonderheiten der Lebensraumtypen unterscheiden. In den Erläuterungen sollte der Bezug zum Pflegeplan des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst, herausgestellt werden. 	<p>(36a) Der Hinweis ist berechtigt. Es wird folgendes zusätzliches Ziel B I 1.5.2.11 vorgeschlagen: „Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Mager- und Trockenrasen in der Region durch geeignete Nutzung oder Pflege als Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften erhalten und entwickelt werden.“</p> <p>(36b) Der Hinweis ist berechtigt. die Begründungen zu B I 1.5.2.6 und B I 1.5.2.7 werden entsprechend ergänzt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Hier fehlt die Zielvorgabe „Felsfreistellungen“, die an den Talrändern der Alb für Landschaftsbild und Artenschutz wichtig ist. Auch die Freihaltung der noch erkennbaren Anger und Hutungen sollte als Ziel angesprochen werden.</p>	<p>(36c) Die Begründung zu B I 1.5.2.9 wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>B I 1.5.2.4</p>	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt folgende Umformulierung: „Es soll darauf Der Umbruch von Grünland in den Talauen darf nicht mehr zugelassen werden. ... „ (statt: „soll vermieden werden“)</p>	<p>(37) Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Es handelt sich nicht um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung.</p>
<p>B I 1.5.2.6</p>	<p>• Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach: Der Halbsatz „...und des bestehenden Nutzungsmosaiks der Kulturlandschaft“ ist zu streichen. Bei einer Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsmosaiks können landwirtschaftliche Betriebe nicht erhalten werden. Diese sind jedoch zur Sicherung und Pflege der Naturräume und Tallandschaften unverzichtbar. Die Erhaltung des Nutzungsmosaiks widerspräche auch dem Inhalt der Änderung zu B IV Ziele Nr. 2.2 - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft</p>	<p>(38) Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Die Problematik ist in der Begründung ausreichend erläutert.</p>
<p>B I 1.5.2.7</p>	<p>• Landratsamt Nürnberger Land: In den Erläuterungen zu Kapitel 1.5.2.7, wird auf die monostrukturierten Kiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens eingegangen und eine ökologische Aufwertung angestrebt. Hier sollte ebenfalls deutlich gemacht werden, dass die ökologisch hochwertigen Flechtenkiefernwälder des Mittelfränkischen Beckens und die Trockenwälder der Dolomittuppenalb, die unter den Schutz des Art. 13 d BayNatSchG fallen, damit nicht gemeint sein können.</p>	<p>(39) Die Hinweise sind berechtigt. Die Begründung zu B I 1.5.2.7 wird entsprechend ergänzt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Fränkischer Albverein e.V.: Während das hier beschriebene Ziel für die örtlich angesprochenen Wälder zutrifft, ist es z.B. für die Wärme liebenden Kiefernwälder der Kuppenalb völlig verfehlt. Deshalb sollte entweder das Wort „insbesondere“ entfallen, oder aber die Bewaldung der Kuppenalb sollte eigens in ihrer besonderen Form angesprochen werden.</p>	
B I 1.5.2.8	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Eine kleinere Textergänzung: „...in der gesamten Region wichtige Geotope von örtlicher und überörtlicher Bedeutung...“</p>	(40) Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Der Sachverhalt ist in Ziel und Begründung ausreichend dargestellt.
zu B I 1.1	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, im fünften Absatz (Begründung) folgendes zu ergänzen: „Aus diesem Grundprinzip heraus muss die Forderung...zu verstehen. Besonders förderungswürdig ist die ökologische Landbewirtschaftung gemäß entsprechender Verbandsregeln.“</p>	(41) Der Antrag wird nicht berücksichtigt, da die Förderung einer bestimmten Form der Landwirtschaft nicht Aufgabe der Regionalplanung sein kann.
zu B I 1.3.9.1	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, am Schluss zu ergänzen: „Es ist eine optimale Anbindung an den Ballungsraum durch den Umweltverbund (öffentlicher Personennahverkehr, Radwege) erforderlich.“</p>	(42) Folgender Satz wird am Schluss der Begründung angefügt: „Erforderlich ist die Verbesserung der Anbindung durch den Umweltverbund (öffentlicher Personennahverkehr, Radwege)“.
zu B I 1.3.9.2	<p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Der BN beantragt, nach dem ersten Absatz zu ergänzen: „Die Anbindung an den ÖPNV muss verbessert werden. Optimal wäre eine Anbindung durch die geplante Stadt-Umland-Bahn.“ Der BN beantragt, im zweiten Absatz umzuformulieren: „Da den Weiherketten ... für durchziehende Vogelarten zukommt, darf der</p>	(43) Den Anträgen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Begründung wird mit entsprechenden Formulierungen ergänzt.

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	Erholungs- und Badebetrieb nicht auf den Kleinen Bischofsweiher ausgeweitet werden.“	
zu B I 1.4.1	<p>• Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach: Im 7. Absatz sind die Worte „.....evtl. vorhandene.....“ zu streichen. Land- und Forstwirtschaft ist auf alle Fälle zu erhalten und zu fördern. Sie ist zur Sicherung der wertvollen und naturnahen Bereiche unverzichtbar.</p>	(44) Dem Antrag wird zugestimmt; dient der Klarstellung.
zu B I 1.4.2	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: In der Begründung BI zu Punkt 1.4.2 landschaftliche Vorbehaltsgebiete wird deren Koppelung an die Bannwaldausweisung ausgeführt. Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2003 (Az. 409.1.2-4-4826) zu Kapitel B III. In dieser wird angeregt, aufgrund der Tatsache, dass alle Rohstoffabbauten eher kleinflächige und vor allem temporäre Eingriffe darstellen, diesen generell eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen und nicht nur, wie im Textentwurf vorgesehen, den bereits raumgeordneten bzw. regionalplanerisch abgestimmten Vorhaben, vorausgesetzt sie entsprechen den planerischen Vorgaben. Sinngemäß wäre dieses auf die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete anzuwenden.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V.: zu LB 3, zu LB 6: Auch für Pegnitz- und Schwarzachtal sollten (wie zu LB 4) weitergehende Forderungen formuliert werden, wie z.B.: Vermeidung weiterer Durchschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen. zu LB 3: Bzgl. Rekultivierung und Renaturierung bestehender und geplanter Abbauflächen sollten explizit die Ziele des Naturschutzprojektes SandAchse berücksichtigt werden. zu LB 9: Forderungen / Empfehlungen bzgl. Fließgewässer sollten durch weitere gemäß LB 3 ergänzt werden.</p>	<p>(45a) Dem Antrag wird nicht zugestimmt. Dem Rohstoffabbau kann kein Freibrief erteilt werden. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Abbau möglich ist.</p> <p>(45b) Dem Antrag wird zugestimmt; sinnvolle Ergänzungen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>• Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e.V.: In der Begründung zu Kapitel 1.5.2, aber auch in der Begründung zu Kapitel 1.4.2 zu LB 7, vermissen wir, dass die Dolomitkiefernwälder der Pegnitzalb mit ihrer ökologischen und landschaftskulturellen Sonderstellung nicht erwähnt und nicht herausgestellt werden. Einen entsprechenden Auszug aus unserem Pflege- und Entwicklungsplan (Kapitel 3.2.4.5, Seiten 57-59) haben wir beigelegt (siehe Schreiben).</p>	<p>(45c) Dem Antrag wird zugestimmt; notwendige Ergänzung.</p>
<p>zu 1.4.2, LB 3</p>	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: In dem unter 1.4.2 genannten Zusammenhang sei nur auf das geplante landschaftliche Vorbehaltsgebiet LB 3 verwiesen, das sich über weite Flächen mit der Rohstoffvorrangfläche QS 13 überlappt. Es sollte hier in der Begründung B I zu LB 3 deutlicher ausgeführt werden, dass erst die dem Vorrang genießenden Rohstoffabbau folgenden Rekultivierungsmaßnahmen den Zielen des LB 3 entsprechen sollen. Eine kleinere Textergänzung: „...unter.....Berücksichtigung...der Erhaltung und Pflege wichtiger Geotope...“</p>	<p>(46) Dem ersten Teil des Antrages wird zugestimmt; dient der Klarstellung. Der Hinweis auf die Geotope ist nicht erforderlich, da in Ziel B I 1.5.2.8 ausführlich behandelt.</p>
<p>zu B I 1.4.2, LB 4</p>	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Eine kleinere Textergänzung: „...unter.....Berücksichtigung...der Erhaltung und Pflege wichtiger Geotope...“</p>	<p>(47) Hinweis nicht erforderlich (in Ziel B I 1.5.2.8 ausführlich behandelt).</p>
<p>B I 1.4.2, LB 6</p>	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Eine kleinere Textergänzung: „...unter.....Berücksichtigung...der Erhaltung und Pflege wichtiger Geotope...“</p>	<p>(48) Hinweis nicht erforderlich (in Ziel B I 1.5.2.8 ausführlich behandelt).</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
zu B I 1.4.2, LB 7	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Ebenfalls unter B I zu 1.4.2 bei LB 7 wird als Möglichkeit, der Bedeutung der dortigen Landschaft Rechnung zu tragen, die Vermeidung von Kalksteinabbau in Bereichen mit großer Fernwirkung genannt und diese auf den Albanstieg und generell Talhänge konkretisiert. Ein Rohstoffabbau wird sich üblicherweise aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität eher an Talflanken orientieren. Bei abgestimmter Positionierung und Betriebsführung kann auch hierbei eine große Fernwirkung vermieden werden. Es sollte somit, wie bei der Begründung zu LB 12, auf die explizite Nennung von Albanstieg und Talhängen verzichtet werden.</p>	<p>(49) Dem Antrag wird zugestimmt. „Albanstieg und Talhänge“ wird gestrichen. Die Vermeidung großer Fernwirkung sollte generell gelten.</p>
zu 1.4.2, LB 12	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: Ebenfalls unter B I zu 1.4.2 bei LB 7 wird als Möglichkeit, der Bedeutung der dortigen Landschaft Rechnung zu tragen, die Vermeidung von Kalksteinabbau in Bereichen mit großer Fernwirkung genannt und diese auf den Albanstieg und generell Talhänge konkretisiert. Ein Rohstoffabbau wird sich üblicherweise aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität eher an Talflanken orientieren. Bei abgestimmter Positionierung und Betriebsführung kann auch hierbei eine große Fernwirkung vermieden werden. Es sollte somit, wie bei der Begründung zu LB 12, auf die explizite Nennung von Albanstieg und Talhängen verzichtet werden.</p>	<p>(50) wie (49)</p>
zu B I 1.5.1.3	<p>• Bayerisches Geologisches Landesamt: In B I zu 1.5.1.3 wird das Fehlen der ursprünglichen Auwaldvegetation ausgeführt. An dieser Stelle sollte explizit ausgeführt werden, dass bei der notwendig erachteten künstlichen Neuschaffung solcher Bereiche ein gezielt eingesetzter Rohstoffabbau mit angepasstem Rekultivierungskonzept einen wertvollen Beitrag liefern kann bzw. die Realisierung erst ermöglicht.</p>	<p>(51) Dem Antrag wird nicht zugestimmt. <u>Erläuterung:</u> Durch Abbau wurden häufig bestehende Auwälder erst zerstört. Für eine Neuschaffung von Auwäldern ist ein vorheriger Rohstoffabbau nicht erforderlich.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
zu B I 1.5.2	<p>• Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e.V.: In der Begründung zu Kapitel 1.5.2, aber auch in der Begründung zu Kapitel 1.4.2 zu LB 7, vermissen wir, dass die Dolomitkiefernwälder der Pegnitzalb mit ihrer ökologischen und landschaftskulturellen Sonderstellung nicht erwähnt und nicht herausgestellt werden. Einen entsprechenden Auszug aus unserem Pflege- und Entwicklungsplan (Kapitel 3.2.4.5, Seiten 57-59) haben wir beigelegt.</p>	(52) Die Begründungen werden entsprechend ergänzt.
zu B I 1.5.2.9	<p>• Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken: Im Hinblick auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft wird der Wunsch der Grundeigentümer nach Aufforstung landwirtschaftlich nicht mehr zu bewirtschaftender Flächen zunehmen. Unter Ziffer 1.5.2.9 sollte daher die Aufforstung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, insbesondere da - bei entsprechender Baumartenwahl auf geeigneten Standorten - auch eine Aufforstung eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen kann (z.B. Neubegründung von Auwäldern). Zusätzlich wäre hier ein Verweis auf das Kapitel B IV (Land- und Forstwirtschaft) angebracht.</p> <p>Ziffer 1.5.2.9 wäre damit wie folgt zu ergänzen: „Die Waldfreihaltung und Pflege typischer Talbereiche liegt in diesen Fällen auch im Interesse des Fremdenverkehrs und der Erholung. Gleichwohl stellt auch die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden in ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Fällen eine mögliche Folgenutzung dar. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Landschaftsteilen der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen, (...) auf die ökologische Vielfalt und die natürliche Erholungseignung auszurichten (vgl. hierzu auch B IV 2.3).“</p>	(53) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Satz wird ergänzt: „Gleichwohl stellt auch die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden in ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Fällen eine mögliche Folgenutzung dar“.

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Karte 3</p>	<p>Stadt Erlangen In der Karte 3 ist das bestehende Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ nachrichtlich zu übernehmen (Rechtsverordnung seit 1.10.2000 i.Kr.).</p> <p>Stadt Erlangen Karte 3 ist an die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen (Stand 22. Dezember 2000) anzupassen. <u>Begründung:</u> Gemäß Art. 10 Abs.2 BayNatschG sollen Landschaftsschutzgebiete vornehmlich in landschaftlichen Vorbehaltsgeländen liegen. Die in Karte 3 ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgelände enthalten daher insbesondere jene Gebiete, die bereits durch Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind. Die Karte gibt für das Stadtgebiet Erlangen noch den Stand von 1983 wieder.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt Allersberg: Das landschaftliche Vorbehaltsgelände LB 10 Rothseegebiet nach Ziel B I 1.4.2 sollte in der Karte 3 dargestellt werden. • Deutscher Alpenverein e.V.: „LB 9 Altdorfer Albvorland der Mittleren Frankenalb“ ist nicht in der Karte eingetragen. • Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Die Biotopverbundachsen sollten nicht nur im Zielteil aufgelistet, sondern zusammen mit den landschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgeländen in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch dargestellt werden. 	<p>(54a) Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans wird im Zuge des Verfahrens zur Achten Änderung aktualisiert.</p> <p>(54b) Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans wird im Zuge des Verfahrens zur Achten Änderung aktualisiert.</p> <p>(54c) Die Vorbehaltsgelände LB 9 und 10 sind bereits in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ dargestellt. Die Kartenausschnitte der Achten Änderung des Regionalplans enthalten lediglich die geplanten Änderungen.</p> <p>(54d) Die Biotopverbundachsen werden erst nach Erstellung eines LEK zeichnerisch dargestellt. Die erforderlichen Grundlagen müssen erst noch ermittelt werden.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Tekturplan 1 zu Karte 3	<p>Stadt Erlangen Der Verweis in der Zeichenerklärung müsste lauten 1.4.1 bzw. 1.4.2 anstelle von 1.7.1 bzw. 1.7.2.</p>	(55) Der Einwand ist richtig; wird entsprechend korrigiert.
Einwendungen von Bürgern	<p>• Hans Amm (Ortsobmann des BBV), Alte Dorfstr. 1, 90556 Hiltmannsdorf:</p> <p>Die vorliegende 8. Änderung des Regionalplans bedeutet für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter durch Erholungssuchende und Landschaftsschutzgebiete große Nachteile. Wir fordern deshalb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dass landwirtschaftliche Flächen nicht durch wilde Trampelpfade zerstört werden. Erholungssuchende werden auf bereits vorhandene hingewiesen. - Dass die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt erhalten bleibt um die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft zu erhalten. - Dass der Wildbestand reduziert wird um einen artenreichen Wald ohne Zaun zu gewährleisten. - Dass neue Naturschutzgebiete nur im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern erfolgt. - Dass Biotopverbundachsen und Landschaftsschutzgebiete die Bewirtschaftung der Flächen nicht beeinträchtigen. - Dass der Satz: Das größte Problem stellt hierbei die Abgleichung mit den Belangen der bäuerlichen Landwirtschaft und der Forstwirtschaft dar. Es ist jedoch unerlässlich, dass die Belastungen von der gesamten Gesellschaft getragen werden; näher erklärt wird. - Dass auch 10-15 % der bebauten Stadflächen als Ausgleichsfläche dienen sollen. 	(56) Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.